

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

N. 9.

Frankfurt a. O., den 27. Februar

1867.

## Die deutsche Industrie

Konnte auf den verschiedenen Ausstellungen recht tüchtig auftreten. Gewiß hat sie noch Vieles zu lernen und Vieles abzulegen, aber sie ist respectabel geworden, ragt in manchen Artikeln über alle anderen weit hervor und nimmt in vielen einen ebenbürtigen Rang ein; in einigen Beziehungen ist sie noch zurück.

In Europa sind die jüngsten Ausstellungen auf Kosten des Landes, auf Antrieb oder unter Leitung der Staats-Regierung ins Leben gerufen worden. Nordamerika, das gleichfalls seine „Worlds fair“ und seinen „Krystallpalast“ haben wollte, veranstaltete die „Exhibition“ auf Privatkosten in New-York. Dort zeigte sich von vorn herein, wie leicht dergleichen Unternehmungen von ihrem eigentlichen Zwecke abweichen und ausarten können, ja wie unter der Maske des allgemeinen Nutzens die platte Speculation wuchert. Man baute einen „Palast“ auf Aktien, die von 100 auf 175 getrieben wurden, bevor noch ein Stein gelegt war und die ein werthloses Papier waren, als die Ausstellung einige Wochen gedauert hatte. Von 1300 Preismedaillen wurden etwa 600 amerikanischen Ausstellern zuerkannt, so daß seitdem jeder größere Industrielle in den Vereinigten Staaten seine Medaille hat.

Es ist eine interessante Erscheinung, daß beinahe überall, und nicht bloß in der neueren Zeit, die Industrie durch fremde Einwanderer theils neu begründet, theils ausgedehnt, entwickelt und ausgebildet wurde. Die Rolle, welche zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Hugonotten in Europa spielten, ist in Amerika heute den europäischen Flüchtlingen zugefallen. Die europäische Gewerksamkeit erreichte ihre gegenwärtige Höhe und Blüthe während des langen Friedens, die amerikanische erntet Früchte aus den europäischen Revolutionen, welche ihr Kapital, Intelligenz und Arbeitskräfte zutreiben.

Es ist bekannt, wie ungemein viel die Industrie der Wissenschaft verbankt. Aber es ist nicht minder wahr, daß viele der allerwichtigsten Erfindungen ohne direktes Zuthun der Wissenschaft gemacht worden sind, nicht selten den Gelehrten zum Trotz. Auf den verschiedenen Ausstellungen hat man Gelegenheit gehabt, darüber Betrachtungen anzustellen. Die Kunst Spiegelglas zu gießen, ist die Erfindung eines gewöhnlichen Arbeiters und die wichtigsten Verbesserungen in der Fabrikation zu optischen Zwecken gingen nicht von Astronomen oder Mechanikern aus, sondern von Guinard, einem Manne, der seinen Lebensunterhalt dadurch erwarb, daß er Gläschen für Repetiruhren verfertigte. Unsere Farben und Lacke sind ungeachtet aller Fortschritte der Chemie, matt gegen jene China's und Japan's. Wirkliche Neuigkeiten waren auf den meisten Ausstellungen nur in spärlicher Zahl vorhanden.

Wir sehen gegenwärtig, daß beim Umschwung der neueren Verkehrsverhältnisse die Messen zu Jahrmärkten herabgesunken sind; ihre frühere Bedeutung werden sie voraussichtlich nie wieder erlangen. Die Messen sind überflüssig geworden, man bedarf ihrer nicht mehr. Sie waren notwendig, ehe es Kunststraßen von einem Ende Europa's bis zum anderen gab, bevor die Postanstalten ihre Ausbildung erhalten haben, ehe es Reisende gab, welche dem Abnehmer Muster in sein Haus bringen und die bestellten Artikel binnen wenigen Tagen dem Kunden einhändigen. Früher versorgte sich der Händler auf ein halbes Jahr; jetzt hat er andere Methoden und nichts zwingt ihn eine Messe zu besuchen. Er kann seinen Bedarf auf andere Weise und eben so billig beziehen. Die Ausstellungen sind jetzt bestimmt, die Messen zu ersetzen. Es hat große Vortheile, daß an einem bestimmten Plage alljährlich einige Mal ein Austausch zwischen den verschiedenen Völkern stattfindet; daß die Handelswelt mit Sicherheit darauf rechnen kann, an einem bestimmten Plage zu finden, was sie sucht; daß eine Art von Regulativ vorhanden sei. Man kann bezweifeln, ob die Ausstellungen den Arbeitern bedeutende und nachhaltige Arbeit geben. Einzelnen Werkmeistern gewiß; den übrigen aber schon deshalb nicht, weil sie weder Zeit noch Geld genug haben, um weite Reisen zu machen und lange sich in einer großen Stadt aufzuhalten, wo das Leben theuer ist. Ausfall am Arbeitslohn hätten sie unter allen Umständen. Es ist bei den Ausstellungen ohnehin mehr auf eine Weltschau abgesehen, die doch nur eine flüchtige sein kann, als auf gründliche Untersuchung. In London hatte

man während der „Exhibition“ Vorträge über industrielle Gegenstände veranstaltet; sie wurden aber nur spärlich besucht. Den meisten Nutzen gewähren die Zeitungsartikel und Schriften, zu welchen die Schau-stellungen Veranlassung geben. Dieser Nutzen ist freilich ein indirekter, aber keineswegs gering anzuschlagen. Es steht zu hoffen, daß an der vierten allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst, der Industrie und des Ackerbaus, welche während dieses Jahres in Paris eröffnet werden soll, auch solche Vertreter der großen Industrie, sowie der Landwirtschaft für die Ehre des preussischen Gewerbefleißes und Ackerbaus sich bethelligen werden, welche weder eine bedeutende Ausdehnung ihres Absatzes sich versprechen, noch einer weiteren Anerkennung ihrer bewährten Leistungen bedürfen.

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1867.

- Nr. 12 enthält (Nr. 6542.) Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Überbürdung. Vom 8. Februar 1867.
- (Nr. 6543.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1867, betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuerdirektoren in Hannover und in Cassel.
- Nr. 13 enthält (Nr. 6544.) Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 13. Februar 1867.
- (Nr. 6545.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1867, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preussischen Monarchie einverleibten, vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.
- (Nr. 6546.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten *ic.* Vom 24. Januar 1867.
- (Nr. 6547.) Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Weiburg nach Düren. Vom 30. Januar 1867.
- (Nr. 6548.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem Preussischen Telegraphenwesen.
- (Nr. 6549.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-gesellschaft. Vom 4. Februar 1867.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preussischen Bank wird auf Mittwoch den 27. März d. J. Nachmittags 5 $\frac{1}{2}$  Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1866 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 18. Februar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, Chef der Preussischen Bank, Gr. v. Benckise.

### B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend: I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen, II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I. Zu den alten Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die 5 Jahre 1867 bis 1871 einschließlicly ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, die Talons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 25. Februar *cr.* ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bankkasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu Breslau, Köln, Danzig, Königsberg *t.* Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Gletwick, Glogau, Görtitz, Graudenz, Halle a. S., Insterburg, Landsberg a. W., Memel, Minden, Nordhausen, Siegen, Stralsund, Stolp,

Thoru, Titul persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummer der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihenfolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bankkasse resp. die betreffende Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons, und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividenden-Scheine werden dann von der Haupt-Bankkasse womöglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Sollten Talons zur Erhebung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen dieselben den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II. Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bank-Antheils-Scheine erfolgt ebenfalls vom 25. Februar cr. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr.

1. Die Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden, sind derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben und dagegen die Bankantheils-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre 1867 bis 1871 gegen Quittung des Einreichers in Empfang zu nehmen, wozu die betreffende Bankstelle Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgen wird. Die Bank behält sich auch hierbei das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, ohne dazu eine Verpflichtung zu übernehmen.

2. Die Interims-Scheine, welche sich nicht mehr im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, müssen, ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 15. Februar 1867.

Königlich Preussisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Böse. Rothh. Gallenkamp. Herrmann. von Rönen.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zum ersten Male die Prüfung der aus dem Seminare zu Drossen zu entlassenden Seminaristen am 20. und 21. März d. J. daselbst abgehalten werden wird. Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schullnspektoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, dieser Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 20. Februar 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Wir machen die militairpflichtige junge Mannschaft und deren Eltern und Vormünder auf die Vorschriften der §. 55 und §. 96 Nr. 6 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 aufmerksam, wonach jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine vermeintlichen Reklamations-Ansprüche mit Vorbringung der erforderlichen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Commission vorzutragen hat, und auf eine nachträgliche Beweisführung, sowie auf Reklamations-Anträge, die mit Uebergehung der Kreis-Ersatz-Commission, obgleich zur Zeit ihrer Versammlung der Reklamationsgrund schon vorhanden war, unmittelbar bei der Departements-Ersatz-Commission gemacht werden, nicht gerücksichtigt werden darf.

Jene Reklamations-Anträge bei der Kreis-Ersatz-Commission dürfen von den Militairpflichtigen nicht bloß bei ihrer ersten Vorstellung bei dieser Behörde im 20. Lebensjahre angebracht, sondern müssen, so lange der Reklamationsgrund währt, bei jeder späteren Gestellung zur Musterung im 21., 22., 23. und 24. Lebensjahre wiederholt werden, und sind auch von den vermeintlich Körper schwachen, da solche der Arzt der Departements-Ersatz-Commission möglicherweise für diensttauglich erklären kann, nicht zu unterlassen.

Die Magistrate und Ortschulzen haben diesen Amtsblatt-Erlass in ihren Gemeinden gehörig zu veröffentlichen, auch die armen, erwerbsunfähigen Eltern von Militärpflichtigen auf jene Gesetzes-Vorschrift besonders aufmerksam zu machen. Frankfurt a. O., den 1. Februar 1867.

**II.** Durch Erlass der Herren Minister für Finanzen, des Krieges und des Innern vom 23. Novbr. 1866 ist der 1. Oktober v. J. allgemein als derjenige Zeitpunkt angenommen worden, mit welchem wegen der vorjährigen Mobilmachung der Armee das Gesetz wegen der Kriegsteilnehmungen vom 11. Mai 1851 (G. S. S. 361) außer Kraft tritt. Gemäß §. 21 dieses Gesetzes müssen deshalb alle Ansprüche auf Vergütung für Kriegsteilnehmungen, für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee vom 5. Mai bis ult. September 1866 bis zum 1. Oktober 1867 mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe angemeldet werden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß, wenn die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche auch in dem darauf noch bewilligten dreimonatlichen Präklusivtermin nicht angemeldet sein sollten, dann eine Befriedigung nicht zu erwarten ist.

Frankfurt a. O., den 19. Februar 1867.

**III.** Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. Oktober v. J. — Amtsblatt Nr. 42 Seite 394 — bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der §. 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 eine Erweiterung dahin erhalten hat, daß auch die Wittwen der im Kriege beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung verstorbenen Militärpersonen vom Feldwibel abwärts zu Unterstützungen aus Staatsmitteln gelangen.

Demzufolge fordern wir die Wittwen dieser Kategorie auf, die desfalligen Unterstützungs-Gesuche sofort dem königlichen Landraths-Amte ihres zeitigen Aufenthaltsortes einzureichen, welches diese zu prüfen und im Fall der Begründung weiter zu befördern hat.

Frankfurt a. O., den 26. Februar 1867.

**IV.** Die im Amtsblatt pro 1866 Seite 367 bekannt gemachte Umschulung des im Sternberger Kreise belegenen sogen. Hammerkruges von Döbberitz nach Pleiste ist wieder aufgehoben worden.

Frankfurt a. O., den 18. Februar 1867.

### Personal-Chronik.

Die Schulamts-Candidaten Cavan und Dr. Becker sind als ordentliche Lehrer an dem Pädagogium in Jülichau angestellt worden.

Von dem unterzeichneten Consistorio sind die Predigtamts-Candidaten: 1) Carl Heinrich Christian Eduard Drescher aus Halle a. S., 2) Anton Theodor Heyler aus Frankfurt a. O., 3) Hugo Reinhold Bernhard Hoffmann aus Frankfurt a. O., 4) Friedrich Wilhelm Eduard Heinrich Lagrange aus Berlin, 5) Franz Carl Herrmann Pöy aus Zielentz, 6) Carl August Rudolph Scheld aus Orlitz für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Berlin, den 18. Februar 1867.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer und Stabsarzt Dr. Carl Joachim Fischer hat sich in Lübben niedergelassen.

Der Holzhändler Robert Geisler zu Reppen ist zum außergerichtlichen Auktions-Commissarius für die dortige Stadt bestellt worden.

Im Kreise Jülichau-Schwiebus sind folgende Schiedsmänner gewählt resp. wieder gewählt und bestätigt worden: für den 1. Bezirk der Schulze Friedrich Wilhelm Fleischer zu Krauschow, für den 2. Bezirk der Banergutsbesitzer Johann Gotlob Klenke zu Rah, für den 3. Bezirk der Früger August Jentsch zu Kalzig, für den 4. Bezirk der Schmied Robert Jentsch zu Klemzig, für den 5. Bezirk der Rittergutsbesitzer Eduard von Rüdiger zu Schmöllten, für den 6. Bezirk der Rentant Carl Heinrich Theobald Purz zu Trebschen, für den 7. Bezirk der Lehnschulzengutsbesitzer Friedrich Wilhelm Hanneky zu Glauchow, für den 12. Bezirk der Kalupner Samuel Rau zu Schmarke, für den 13. Bezirk der Wirtschaftszn-pector Otto Friedrich Albrecht Alexander Dominik zu Witten, für den 14. Bezirk der Gutsbesitzer Wilhelm Theodor Adam zu Neuhörschen, für den 15. Bezirk der Gerichtsschulze Joseph Marowsky zu Wilkau, für den aus den Ortschaften Tschierzig und Kolonie Gypsthal neu gebildeten 16. Bezirk der Gerichts- mann Carl Friedrich Kadach zu Tschierzig.

### Bermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 26. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Felbes des laut Urkunde vom 7. Dezember 1854 verlehnenen

Bergwerks Marie Louise in der Gemeinde Arensdorf, im Kreise Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. im Oberbergamtsbezirk Halle wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleinbesitzer dieses Bergwerks, Hauptmann a. D., Rittergutsbesitzer Conrad Joseph Ernst von Tiesen und Hennig zu Arensdorf das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen G H E F G — einen Flächeninhalt von 261670 D.-A., geschrieben: Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertundsiebzig Quadratlachtern umfassend, zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Marie Louise von Zweihundertachtunddreißigtausenddreihundertneunundzwanzig Quadratlachtern auf Vierhundertneunundneunzigtausendneinhundertneunundneunzig Quadratlachtern hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. Februar 1867.

Königliches Oberbergamt.

(2) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund des am 26. März 1866 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des Bergwerks Gottgetreu in den Gemeinden Arensdorf und Medow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. im Oberbergamtsbezirk Halle, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Alleinbesitzer dieses Bergwerks, Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer Conrad Joseph Ernst von Tiesen und Hennig zu Arensdorf das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen A B C D A einen Flächeninhalt von 261670 D.-A., geschrieben Zweihunderteinundsechszigtausendsechshundertundsiebzig Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen, und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks Gottgetreu von Zweihundertachtunddreißigtausenddreihundertneunundzwanzig Quadratlachtern auf Vierhundertneunundneunzigtausendneinhundertneunundneunzig Quadratlachtern hierdurch erweitert," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten Bergassessor von Dücker zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 11. Februar 1867. Königliches Oberbergamt.

(3) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe u. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Asscuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preussischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . .	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . .	1 "	2 "
für größere Entfernungen . . . . .	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittlung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preussischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.  
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 "

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Verriegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Besund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werth-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. D., den 20. Februar 1867.

Der Ober-Post-Direktor. S. W.: K e u c h.

(4) Bekanntmachung. Bei der Telegraphen-Station zu Cottbus wird vom 1. März cr. ab statt des beschränkten der volle Tagesdienst eingeführt.  
Dresden, den 18. Februar 1867.

Der Königlich Preussische Ober-Telegraphen-Inspector L u b e w i g.

(5) Königl. Preussische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 29. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Specieller Pflanzenbau. Die englische und belgische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein. — Wiesenbau. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Freytag. — Allgemeine Thierproductionslehre. Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Thiel. — Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Stanning. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein und Administrator Dr. Freytag. — Pflanzbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve. — Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner. — Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen: Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. — Gesteinslehre. Geognostische Excursionen: Dr. Andrä. — Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve. — Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen etc.): Baumeister Schubert. — Volkswirthschaftslehre: Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. — Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements Thierarzt Schell. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf“. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1867.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.